



Akademien der Wissenschaften Schweiz  
Académies suisses des sciences  
Accademia svizzera delle scienze  
Academias svizas da las ciencias  
Swiss Academies of Arts and Sciences

## Anhörung zum Agrarpaket Herbst 2015

## Audition sur le train d'ordonnances Automne 2015

## Consultazione sul pacchetto di ordinanze - autunno 2015

Organisation / Organizzazione	Akademien der Wissenschaften Schweiz a+
Adresse / Indirizzo	Akademien der Wissenschaften Schweiz Haus der Akademien Postfach CH-3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	18. Juni 2015  Im Namen des Vorstandes der Akademien der Wissenschaften Schweiz und ihres Präsidenten Thierry Courvoisier

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

## **Inhalt / Contenu / Indice**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali .....	3
BR 01 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) .....	5
BR 02 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11).....	6
BR 03 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) .....	7
BR 04 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) .....	15
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	16
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / sui miglioramenti strutturali (913.1) .....	17
BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	18
BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7).....	19
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) .....	20
BR 10 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	21
BR 11 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20) .....	22
BR 12 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) .....	23
BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) .....	24
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) .....	25
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) .....	26
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) .....	27
BR 17 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Res-sourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la / Ordinanza concernente la conservazione e l'impiego sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura .....	28
WBF 01 Verordnung über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.181).....	30
WBF 02 Schlachtgewichtsverordnung / Ordonnance sur le pesage des animaux abattus / Ordinanza sulla determinazione del peso di macellazione.....	31
BLW 01 Anhang 4 der AEV / Annexe 4 de l'OIAgr / Allegato 4 dell'OIAgr (916.01) .....	32

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Akademien der Wissenschaften bedanken sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Agrarpaket Herbst 2015.

### **Sorgfältige Analysen vor administrativen Vereinfachungen**

An und für sich sind administrative Vereinfachungen und ein geringerer Aufwand für Landwirte begrüssenswert. Die vorgeschlagenen Änderungen erscheinen uns in mehreren Fällen aber weder ausgereift noch dringend. So führen die vorgeschlagenen Änderungen teilweise eher zu zusätzlichem Aufwand und nicht zu einer Vereinfachung bei gleichzeitig aus unserer Sicht nicht sinnvollen Konsequenzen. Zudem beeinträchtigen mehrere der vorgeschlagenen Änderungen sowohl bei Landwirten als auch bei den Kantonen die Planungssicherheit. Für eine unternehmerische und nachhaltige Führung eines Landwirtschaftsbetriebes ist Kontinuität über einige Jahre aber zentral.

Notwendig wäre eine sorgfältige Analyse, die untersucht, welche Änderungen unabhängig vom politischen Druck tatsächlich sinnvoll sind und welches die Konsequenzen der Änderungen sind. Dabei sollte spezifisch darauf geachtet werden, wo sich durch Vereinfachungen sogar win-win Situationen ergeben könnten. D.h. zum Beispiel, dass eine Änderung gleichzeitig einen verminderten Aufwand und positive Konsequenzen z.B. für gewisse Umwelt- und/oder Wirtschaftlichkeitsaspekte hat.

Die Akademien der Wissenschaften würden es deshalb begrüssen, wenn ein Grossteil der sogenannten “administrativen Vereinfachungen” vorerst zurückgestellt werden. Bevor Änderungen vorgeschlagen werden, empfehlen wir länger zu beobachten, wie sich die bereits durchgeführten Änderungen (AP14-17, Agrarpaket Herbst 2014, Agrarpaket Frühling 2015) auswirken – dafür braucht es mehr Zeit als ein Jahr – und diese sorgfältig zu analysieren. Dieser Antrag trägt dem oft von LandwirtInnen vorgebrachten Vorwurf, dass die Landwirtschaftspolitik keine Planungssicherheit für den Einzelbetrieb mehr gewährt, Rechnung.

Hingegen begrüssen die Akademien der Wissenschaften die Anpassungen der SAK-Faktoren, da die jetzigen Vorschläge – im Gegensatz zu vielen der vorgeschlagenen “administrativen Vereinfachungen” – in einer vorsichtigen und detaillierten Analyse erarbeitet und viele Stakeholder in den Prozess miteinbezogen wurden. Allerdings sollten die Auswirkungen der Neuregelung detaillierter aufgezeigt werden (Anzahl Betriebe, Benachteiligte, etc).

### **Keine Verminderung der Biodiversitätsförderung**

siehe generelle Bemerkung zur DZV

### **Allfällig notwendige Einsparungen**

Falls Einsparungen im Landwirtschaftsbudget notwendig sind, sollten diese in Bereichen stattfinden, die am wenigsten den Verfassungszielen entsprechen oder wo keine Ziellücken bestehen, d.h. insbesondere bei pauschalen, nicht leistungsbezogenen Zahlungen. Damit könnte ein doppelt positiver Effekt erzielt werden.

### **Obligatorische Bodenuntersuchungen im ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN)** (Frage von Kap. 3.3, S.27. im Gesamtdokument)

Die Akademien der Wissenschaften erachten es als sehr wichtig, dass in regelmässigen Abständen Bodenproben entnommen werden und würden eine Abschaffung klar ablehnen. Diese Daten bilden eine wichtige Grundlage für die Bewirtschaftung von einzelnen Parzellen (z.B. Einsatz Phosphor, einer be-

grenzten Ressource). Die Proben sollten aber so erhoben werden, dass sie möglichst für Auswertungen (Monitoring von Bodenfruchtbarkeit, aber auch Umweltschutzaspekten) brauchbar und zugänglich sind. Wir schlagen deshalb vor zu prüfen, durch wen die Beprobungen zukünftig vorgenommen werden sollen und wo die Daten aufbewahrt werden. Von einer Abschaffung raten wir aber klar ab.

Die Akademien der Wissenschaften Schweiz bedanken sich im Voraus für die exakte Prüfung ihrer Anträge und die Berücksichtigung ihrer Kommentare.

**Erarbeitungsprozess und beteiligte Experten:**

Zur Erarbeitung der Stellungnahme wurden ExpertInnen aus den vier Akademien (SATW, SAMW, SAGW, SCNAT) in einem offenen Aufruf sowie weitere Wissenschaftler und Fachexperten eingeladen.

Federführend war das Forum Biodiversität der SCNAT. Die Beiträge der ExpertInnen, die jahrelange wissenschaftliche und auch praktische Erfahrung im Bereich Landwirtschaft und Biodiversität vorweisen können, wurden zu einem ersten Entwurf der Stellungnahme verarbeitet und nach Rückmeldung der ExpertInnen überarbeitet. Danach wurde die revidierte Version von der ExpertInnengruppe zu Händen der 4 Akademien und des Präsidiums der Akademien Schweiz freigegeben.

Die folgenden Personen haben an der Ausarbeitung mitgewirkt und stützen die Stellungnahme mit ihrem Namen:

- Raphael Arlettaz, Professor of Conservation Biology, Institute of Ecology and Evolution, University of Bern, Mitglied Plenum Forum Biodiversität, SCNAT
- Yves Gonseth, CSCF (infospecies), Mitglied Plenum Forum Biodiversität, SCNAT
- Christian Hedinger, Atelier für Naturschutz und Umweltfragen UNA, Mitglied Plenum Forum Biodiversität, SCNAT
- Jean-Yves Humbert, University of Bern, Institute of Ecology and Evolution
- Sylvia Martinez, Universität Basel, Swiss Plant Science Web und Zurich-Basel Plant Science Center, Mitglied Plenum Forum Biodiversität, SCNAT
- Thomas Scheurer, Interakademische Kommission Alpenforschung ICAS, SCNAT
- Gabriella Volkart, atelier nature atena, Mitglied Plenum Forum Biodiversität, SCNAT
- Thomas Walter, Agroscope, Mitglied Plenum Forum Biodiversität, SCNAT
- Silvia Zumbach, karch (infospecies)

Redaktion der Stellungnahme:

- Jodok Guntern, wiss. Mitarbeiter Forum Biodiversität SCNAT





**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

**Keine Verminderung der Biodiversitätsförderung**

Mit den Projekten Umweltziele Landwirtschaft und Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft (UZL) hat das BLW gute Grundlagen gelegt, um die Biodiversität verstärkt zu fördern. Die Akademien der Wissenschaften erachten es deshalb als wichtig, dass die Massnahmen in der Praxis entsprechend ausgelegt und Ziellücken angegangen werden.

Aufgrund des nach wie vor schlechten Zustandes der Biodiversität im Landwirtschaftsgebiet ist es deshalb nicht verständlich, dass thematisch wesentliche Änderungen die Biodiversitätsförderung vermindern, bevor Änderungen im Rahmen der AP14-17 überhaupt Wirkung zeigen können. Zudem müssen Landwirte für einigen Jahren mit stabilen Beiträgen rechnen können (siehe auch genereller Kommentar zu Veränderungen und Planungssicherheit). Eine Senkung kommt einer weiteren Verunsicherung gleich. Die Akademien der Wissenschaften beantragen deshalb:

- Keine Senkung der QI-Beiträge für BFF ohne Qualitätsstufe II (Bunt- und Rotationsbrachen, Ackerschonstreifen, Saum auf Ackerfläche), Streueflächen und Hecken sowie keine Senkung der QII-Beiträge für Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (DZV Anhang 7, Ziff. 3.1.1),
- Frei werdende Finanzmittel aus der Kürzung der übrigen QI-Beiträge vollständig für Erhöhung der QII-Beiträge einzusetzen (z.B. bei den wenig intensiven Wiesen), um die Anreize für Qualität zu erhöhen.
- Keine Limitierung des maximalen Anteil BFF pro Betrieb (*Art. 55 Abs. 4bis*). Einzelnen Missbräuchen kann mit anderen Massnahmen vorgebeugt werden. Betriebe, die auf Biodiversitätsförderung setzen, sollen nicht mit solchen Änderung bestraft werden, denn die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage ist gemäss Bundesverfassung eine gleichwertige Aufgabe der Landwirtschaft wie die Produktion.
- Bei einer allfälligen Abschaffung der bisher vorgesehenen BFF-QIII Beiträge ist sicherzustellen, dass einerseits die für die QIII-Beiträge vorgesehenen Finanzen nach wie vor für spezifische Biodiversitätsbeiträge eingesetzt und nicht für andere Zwecke verwendet werden und andererseits für den Unterhalt der Biotope von nationaler Bedeutung nach wie vor die gleichen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 3 Abs. 4	-	Die Akademien begrüssen, dass das Stichtagsprinzip für die Bewirtschafter eines Betriebs wieder eingeführt wird und Nachmeldungen entfallen, da es sich um eine tatsächliche administrative Entlastung handelt.
Art. 5	-	Die Reduktion der SAK für den Bezug von DZ wird begrüsst. Dies führt zu einer Anerkennung der Leistung kleinerer Nebenerwerbsbetriebe als bisher.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 35 Absatz 7, Artikel 50 Absatz 2 und Anhang 7 Ziffer 3.1.2	Wir empfehlen abzuklären, ob es sinnvoll ist, sich nur auf Schafe zu begrenzen oder ob eine Beweidung mit weiteren Tieren auch zu Beiträgen berechtigen soll.	<p>Grundsätzlich betrachten wir die Einführung als fragwürdig, da sie zu Mehraufwand führt und nur eine geringe Fläche davon betroffen ist.</p> <p>Dass durch die Änderung der Anbau von Christbäumen in der Schweiz attraktiver wird begrüßen wir aber, da aus globaler Sicht (keine langen Transportwege) der Anbau in der Schweiz sinnvoll ist. Da es sich nur um beweidete Flächen handelt, wird damit auch ein allfälliger Herbizideinsatz in Christbaumplantagen reduziert, was den laufenden Arbeiten im Rahmen des Aktionsplanes zu Pflanzenschutzmitteln entgegenkommen würde.</p>
Art. 37 Abs 4	<p>Bei einer Aufhebung muss zur Verständlichkeit von Art. 3 Abs 4 sichergestellt werden, dass eine « wesentliche Änderung » nach wie vor definiert bleibt.</p> <p>Teilsatz irgendwo beibehalten            «Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn der Bestand innerhalb einer Kategorie neu aufgenommen, aufgegeben oder um mehr als 50 Prozent erhöht oder reduziert wird. »</p>	Verständlichkeit
Art. 55 Abs. 4bis	<p>Streichung des Vorschlages:  <del>Die Beiträge der Qualitätsstufen I und II und der Vernetzung für Flächen und Bäume nach den Absätzen 1 und 4bis werden je auf die Hälfte der zu Beiträgen berechtigenden Flächen nach Art. 35 begrenzt. Flächen nach Art. 35 Abs. 5-7 werden nicht berücksichtigt.</del></p>	<p>So wie es Betriebe gibt, die sich voll auf die Produktion mit einem Minimum an BFF konzentrieren, soll es im Rahmen der Multifunktionalität auch Betriebe geben können, die voll auf Biodiversität setzen, auch wenn es aktuell einzelne Bergbetriebe gibt, die 50% BFF ohne grosses Zutun überschreiten. Eine Limitierung dürfte bewirken, dass gerade sehr wertvolle Grenzertragslagen aufgegeben würden, was weder aus Biodiversitätssicht noch aus Sicht der Erhaltung der Kulturlandschaft erwünscht ist. Die Einführung einer Limite für BFF ist aus diesen Gründen deshalb nicht zielführend, insbesondere solange die Umweltziele Landwirtschaft nicht erreicht sind.</p> <p>Zudem geht die Biodiversitätsförderung einzelner Betriebe</p>



<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>auf mehr als 50% ihrer LN nicht wesentlich zu Lasten der produzierenden Landwirtschaft. Bei einem zusätzlichen Bedarf in allfälligen Krisenzeiten können Biodiversitätsförderflächen zudem einfach umgenutzt werden.</p> <p>Die Landwirtschaft und der Landschaftspflege benötigen zudem je länger desto mehr Landwirte, welche auf den Unterhalt von Biodiversitätsförderflächen spezialisiert sind (z.B. umfassendes Spezialwissen, spezielle Tierrassen, Maschinenpark), um unter anderem von der Nutzungsaufgabe bedrohte Grenzertragsflächen zu bewirtschaften. Die Spezialisierung einzelner Landwirte hilft deshalb anderen Landwirten auch im Flachland die BFF mit geringerem Aufwand und sachgerecht zu bewirtschaften.</p>
Art. 55 Abs. 7 (neu)	-	Dies macht insbesondere für eher intensiv genutzte Hochstamm-Anlagen Sinn. Allerdings wird das System dadurch auch wieder komplizierter, weswegen wir der Änderung auch kritisch gegenüber stehen
Art. 56 Abs. 3	-	siehe Kommentar zu Art. 60
Art. 57 Abs. 1bis (neu)	Empfehlung: Er oder sie ist verpflichtet, Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften: a. Hochstamm-Feldobstbäume der Qualitätsstufe I und einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen: während mindestens <b>eines acht</b> Jahren;	<p>Es ist uns nicht verständlich, wieso nur ein Jahr vorgeschlagen wird. Fördert dies nicht den Missbrauch?</p> <p>Einfachheitshalber empfehlen wir wie für andere BFF auch für Hochstamm-Feldobstbäume der Qualitätsstufe I eine Dauer von acht Jahren zu wählen.</p>
Art. 57 Abs 2	Aufheben der Klammer Die Kantone können für einen Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin eine verkürzte Mindestdauer bewilligen, wenn er oder sie an einem andern Ort die gleiche Fläche oder die gleiche Anzahl Bäume anlegt und damit die Biodiversität <b>(besser) besser</b> gefördert oder der Ressourcenschutz verbessert wird.	Der Mehraufwand sollte durch eine bessere Förderung der Biodiversität wettgemacht werden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<p>Art. 58 Abs 7</p>	<p>Streichen von Bund- und Rotationsbrachen in der Aufzählung:</p> <p>7 Das Mulchen und der Einsatz von Steinbrechmaschinen sind nicht zulässig. Das Mulchen ist zulässig auf Säumen auf Ackerland, <b>Bunt- und Rotationsbrachen</b> sowie Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt sowie auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen.</p>	<p>Ein Mulchen von Bunt- und Rotationsbrachen ist nicht geeignet, da es die typischen Tierarten schädigt. Höchstens direkt vor der Umwandlung in Ackerland, d.h. am Ende der Vertragsdauer, kann ein Mulchen sinnvoll sein.</p> <p>Wünschenswert ist hingegen, wenn gewisse Teilbereiche ab und zu geschnitten und das Schnittgut anstatt abgeführt zu Haufen auf den Flächen zusammengetragen wird.</p>
<p>Art. 58 Abs 8</p>	<p>Beibehaltung der bisherigen Formulierung und Ergänzung mit Info Flora :</p> <p>Bei Ansaaten dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die von <b>Agroscope und InfoFlora</b> für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche empfohlen sind. Bei Wiesen, Weiden und Streueflächen sind lokale Heugras- oder Heudruschsaaten von langjährig bestehendem Dauergrünland den standardisierten Saatgutmischungen vorzuziehen.</p> <p>Falls nicht auf den ersten Vorschlag eingegangen wird:</p> <p>Bei Ansaaten dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW <b>und BAFU</b> für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche bewilligt sind. Bei Wiesen, Weiden und Streueflächen sind lokale Heugras- oder Heudruschsaaten von langjährig bestehendem Dauergrünland den standardisierten Saatgutmischungen vorzuziehen.</p>	<p>Die Akademien der Wissenschaften würden es begrüßen, wenn Samenmischungen nach wie vor von einer wissenschaftlichen und unabhängigen Instanz wie Agroscope als Forschungsinstitution beurteilt und bewilligt werden. Zudem sollte auch Info Flora, das Nationale Daten- und Informationszentrum der Schweizer Flora, einbezogen werden</p> <p>Falls nicht auf den ersten Vorschlag eingegangen wird: Für die Zulassung von Saatmischungen für BFF sollte auch das BAFU miteinbezogen werden.</p>
<p>Art. 60</p>	<p>Auswirkungen von Änderungen müssen genau geprüft werden.</p>	<p>Den Akademien der Wissenschaften ist es wichtig, dass von verschiedenen Blickwinkeln genau geprüft wird, ob die Einführung oder Abschaffung der QIII-Beiträge für die Bewirtschaftung von Biotopen von nationaler Bedeutung sinnvoll ist oder nicht. Dabei soll u.a. darauf geachtet werden, was Mehraufwand verursacht, ob, das Risiko von Doppelzahlungen (DZV, NHV) und das Geld spezifisch eingesetzt werden kann. Jedenfalls sollte der Meinung der</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>Kantone viel Gewicht gegeben werden.</p> <p>Bei einer allfälligen Abschaffung der QIII-Beiträge ist sicherzustellen, dass für den Unterhalt der Biotope von nationaler Bedeutung nach wie vor die gleichen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen und in den Kantonen die Verträge mit Landwirten zur Erhaltung der Biotope von nationaler Bedeutung inklusiv deren Pufferzonen tatsächlich abgeschlossen werden können. Es geht um die Erhaltung der ökologisch wertvollsten Flächen der Schweiz.</p> <p>Um dies sicherzustellen, schlagen wir vor, dass das gesamte Budget oder ein deutlich höherer Anteil für die Pflege der Biotope von nationaler Bedeutung vom Bund und nicht den Kantonen übernommen wird, um insbesondere den Unterhalt der Biotope auch in finanzschwächeren Kantonen zu gewährleisten.</p> <p>Zudem beantragen die Akademien der Wissenschaften, dass die für die QIII-Beiträge vorgesehenen Finanzen bei einer Abschaffung nach wie vor für spezifische Biodiversitätsbeiträge eingesetzt und nicht für andere Zwecke verwendet werden.</p> <p>Grundsätzlich erscheint uns allerdings eine Abschaffung der QIII-Beiträge gleich nach der Ankündigung ihrer Einführung als sehr ungünstig. Die Planungssicherheit wird für Landwirte und Kantone stark in Mitleidenschaft gezogen. Zukünftig sollten im Vorhinein vorsichtigere Abklärungen durchgeführt werden. Dasselbe gilt für weitere Änderungsvorschläge in diesem Anhörungspaket (siehe genereller Kommentar zum Herbstpaket). Des Weiteren bitten wir darum Änderungen transparent und verständlich zu begründen.</p>
Art. 61 Abs. 1	Die Akademien beantragen, dass auch Projekte der Kantone zur angepassten Bewirtschaftung von artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet unterstützt	Gerade im Sömmerungsgebiet existieren eine grosse Anzahl wertvoller Flächen. Zu deren Erhaltung ist eine angepasste Bewirtschaftung (weder Unter- noch Übernutzung) sehr

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden können.	wichtig.
Art. 79 Abs 2 c	Beibehaltung der bisherigen Formulierung:  Mulchsaat, <b>wenn eine höchstens 10 cm tiefe</b> , pfluglose Bearbeitung des Bodens erfolgt.	Die Tiefenbeschränkung gewährleistet die gewünschte Wirkung und der diesbezüglich Kontrollaufwand ist im Vergleich zu anderen Kontrollen nicht allzu gross.
Art. 100 Abs. 2 und 4	Änderung von Abs 4b zu Abs 5  <b>Bei unangekündigten Kontrollen werden Abmeldungen von Direktzahlungsarten und –programmen bis spätestens einen Tag vor der Kontrolle berücksichtigt.</b>	Die Akademien empfehlen die Formulierung zu ändern, da bei unangekündigten Kontrollen ein Bewirtschafter nicht über den Zeitpunkt Bescheid weiss.
Art. 115b	Erneute Prüfung, ob Anpassung sinnvoll : Für die Berechnung der Linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Suisse-Bilanz kann der Kanton für die Jahre 2015 und 2016 in Abweichung zu den Vorgaben der Wegleitung Suisse-Bilanz, Auflage 1.122 die Referenzperiode selbst festlegen. Für die Mastpoulets ist die Berechnungsperiode das Kalenderjahr.	Die Akademien empfehlen zu prüfen, ob sich der Aufwand diese Änderung zu machen für die Dauer von 2 Jahren (2015-2016) tatsächlich lohnt? Insbesondere wenn die Verordnung erst 2016 in Kraft tritt.
Art. 118 Abs. 2	-	siehe Kommentar zu Art. 60
Anhang 1 Ziffer 6.3.4	Keine Änderung	Wie in der Erläuterung geschrieben kann die Bekämpfung des Maiszünslers mit Trichogramma erfolgen.
Anhang 5, Ziff. 1.1 c	Die Akademien beantragen, dass Corn-Cob-Mix wie bei den anderen Tiergattungen ebenfalls als Kraftfutter zähle.	Aufgrund seiner Energiedichte sollte Corn-Cob-Mix generell als Kraftfutter gezählt werden. Dies auch um die Glaubwürdigkeit des Programms graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion zu gewährleisten.
Anhang 5, Ziff. 3.3	genau prüfen	Die Akademien empfehlen diese Veränderung nochmals genau zu prüfen, da es unter Umständen ermöglicht, dass

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		sehr hohe Beträge eingesetzt werden.
Anhang 6 E, Ziff. 7.2	-	Die Akademien begrüßen diese Veränderung, die sowohl für administrativ als auf für die Landwirte den Aufwand mindert und positive Anreize für das Tierwohl setzt.
Anhang 7, Ziff. 3.1.1	<p><b>Keine Senkung der QI-Beiträge für:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- BFF ohne Qualitätsstufe II: Bunt- und Rotationsbrachen, Ackerschonstreifen, Saum auf Ackerfläche</li> <li>- BFF</li> <li>- Streueflächen</li> <li>- Hecken, Feld- und Ufergehölze</li> </ul> <p><b>Keine Senkung der QII-Beiträge für:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet</li> </ul> <p><b>Frei werdende Finanzmittel aus der Kürzung der übrigen QI-Beiträge vollständig für Erhöhung der QII-Beiträge einsetzen (z.B. bei den wenig intensiven Wiesen), um die Anreize für Qualität zu erhöhen.</b></p>	<p>Grundsätzlich erachten wir eine wiederholte Änderung der BFF-Beiträge als ungünstig, weil es die Planungssicherheit für Landwirte minimiert und die Anpassungen Mehraufwand verursachen, d.h. keine administrative Vereinfachung sind.</p> <p>Zudem sind Kürzungen für die typischen BFF in Ackerbaugebieten (mit Ausnahme der Blühstreifen) sowie für Hecken und Streueflächen unverständlich, da deren Fläche nach wie vor viel kleiner ist, als aus wissenschaftlicher Sicht für die Erhaltung typischer Tier- und Pflanzenarten notwendig wäre (siehe z.B. Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft). Zudem ist auch deren Anteil im Vergleich zu den anderen BFF zu klein. Mit der vorgeschlagenen Kürzung wird deshalb am falschen Ort gespart.</p> <p>Eine Kürzung von Beiträgen für BFF, für die keine Qualitätsstufe II besteht fördert zudem nicht den Anteil von BFF mit Qualität.</p> <p>Die stärkeren Anreize (Verlagerung des Beitrages von QI zu QII) für eine höhere ökologische Qualität extensiver Wiesen in der Talzone erachten wir hingegen als sinnvoll.</p>
Anhang 7, Ziff. 3.1.1, 3.	Erhöhung der QII-Beiträge für wenig intensive genutzte Wiesen in allen Zonen sFr. 200.-	Oft werden extensiv genutzte Wiesen auf dafür ungünstigen Standorten bzw. Standorten die eigentlich für wenig intensiv genutzte Wiesen geeigneter sind, angelegt. Das führt dazu, dass QII nur schwierig erreicht werden kann.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>Hingegen würde auf denselben Standorten bei leichter Düngung mit Mist die Qualitätsstufe II für wenig intensiv genutzte Wiesen erreicht werden. Entsprechend sollten die Beiträge für QII der wenig intensiv genutzten Wiesen erhöht werden. Die Erhöhung verbessert den Anreiz den auf solche Standorte angepassten BFF-Typ wiW auszuwählen statt der eW</p>
Anhang 8, Ziff. 1.5	-	Die Akademien begrüßen den Vorschlag, da damit Kosten auf die Verursacher übertragen werden und der administrative Aufwand vermutlich reduziert wird.
Anhang 8, Ziff. 2.4.25 (neu)	-	Die Akademien begrüßen die Ergänzung. Der strenge Vollzug trägt voraussichtlich zur Umsetzung und Qualität der Vernetzungsprojekte bei.

**BR 04 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 Die Akademien der Wissenschaften begrüßen die Änderungsvorschläge

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)                      Article, chiffre (annexe)                      Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag                      Proposition                      Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung                      Justification / Remarques                      Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 6, Abs. 3	-	<p>Die Akademien der Wissenschaften begrüßen, dass Betriebe die ihre Flächen gemäss der Bio-Verordnung bewirtschaften, die Produkte aber als „normale“ Produkte verkaufen nicht von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle, sondern nur von einer akkreditierte Direktzahlungskontrollstelle kontrolliert werden müssen.</p> <p>Die Änderung führt zu einer Reduktion des administrativen Aufwandes und der Kosten für die Kontrolle für die Bewirtschafter. Dies macht es vermutlich attraktiver biologische Landwirtschaft zu betreiben.</p>

**BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Akademien der Wissenschaften begrüßen die Anpassung der SAK-Faktoren. Allerdings sollten die Auswirkungen der Neuregelung detaillierter aufgezeigt werden (Anzahl Betriebe, Benachteiligte, etc).

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 2, Abs. 3	Beibehaltung des bisherigen Absatzes  3 Führen ungetrennt lebende Ehe- und Konkubinatspartner oder Personen in eingetragener Partnerschaft mehrere Produktionsstätten, so gelten diese zusammen als ein Betrieb.	Die Akademien der Wissenschaften erachten die Streichung des Absatzes als nicht sinnvoll, da <ul style="list-style-type: none"> <li>- Direktzahlungen pro Fläche ausgerichtet werden und nicht pro Betrieb</li> <li>- Das Risiko von Missbräuchen steigen kann</li> </ul>
Art. 14	-	Die Akademien begrüßen, dass die spezielle Regelung für Dauerweiden aufgehoben wird und dadurch <i>“die gesamte vom Betrieb aus bewirtschaftete Grünfläche ausserhalb des Sömmerungsgebiets unabhängig von der Distanz als landwirtschaftliche Nutzfläche zählt.”</i>  Sinnvolle administrative Vereinfachung, die zu einer win-win Situation führt, da dadurch auch die vermutlich das Risiko einer Verbuschung/Wiederbewaldung von Flächen, die weit vom Betriebszentrum entfernt liegen, reduziert wird.



**BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / sui miglioramenti strutturali (913.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Akademien der Wissenschaften begrüßen die Einführung einer einheitlichen Eintretenslimite für die Gewährung von einzelbetrieblichen Investitionshilfen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 17 Abs. 1 Bst. e	-	Die Akademien begrüßen, dass im Rahmen von Strukturverbesserungen nicht nur die Erhaltung, sondern neu auch die Aufwertung von Kulturlandschaften angesprochen wird.  Kulturlandschaften sind dynamisch und bezüglich ihrer traditionellen Eigenschaften oft nicht mehr in einem typischen Zustand. Es ist deshalb wichtig die Förderung bzw. Aufwertung anzusprechen.







**BR 10 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 Die Akademien der Wissenschaften begrüßen mehrere der vorgeschlagenen Änderungen.  
 Insbesondere erachten wir die Einführung einer Liste mit Substitutionskandidaten (Anhang 1, Teil E), d.h. Pflanzenschutzmitteln, die ersetzt werden sollen einerseits aus Menschen- und Umweltschutzgründen sowie andererseits zur internationalen Harmonisierung als wichtig.

Wir weisen aber darauf hin, dass, um die negativen Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln zu minimieren, insbesondere bei den Anbaumethoden ange-  
 setzt werden muss, d.h. z.B. der Anbau mit minimalem PSM-Einsatz und Pflanzenschutz mit präventiven nicht PSM-basierter Massnahmen verstärkt über  
 die DZV gefördert werden sollte.

Grundsätzlich sollte schon bei dieser Verordnungsänderung darauf geachtet werden, Schritte in Richtung des *Aktionsplanes zur Risikoreduktion und nach-  
 haltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln* zu machen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 5 Abs.3	-	Die Akademien der Wissenschaften begrüßen die Einfüh- rung der Liste der Substitutionskandidaten um Schwierigkei- ten und unnötigen Aufwand zu vermeiden.
Art. 41	Für nicht bewilligte PSM sollen auch für Forschungs- und Entwicklungszwecke nach wie vor die Erlaubnis eingeholt werden müssen.	Gerade bei nicht bewilligten PSM ist das Risiko von uner- wünschten Auswirkungen tendenziell höher, weshalb das- selbe Verfahren beibehalten werden soll.
Anhang 1, Teil E	Carbedazim  loxynil  Tepraloxydim	Diese Wirkstoffe sind in der EU nicht mehr zugelassen. Um Aufwand zu vermeiden, sollten sie deshalb <b>ohne weitere                  Überprüfung</b> nicht mehr eingesetzt werden.  Die Akademien der Wissenschaften empfehlen, dies generell so zu handhaben. D.h. Wirkstoffe, die in der EU nicht mehr zugelassen sind, sollten in der Schweiz ebenso nicht mehr bewilligt sein.















**BR 17 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft /  
Ordonnance sur la / Ordinanza concernente la conservazione e l'impiego sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Akademien der Wissenschaften begrüßen die neue Verordnung und erachten sie als hilfreich, um die pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft zu erhalten und den internationalen Verpflichtungen nachzukommen. Insbesondere erachten wir die Regelung der folgenden Punkte als wertvoll:

- die Erhaltung der PGRL in der nationalen Genbank
- den Zugang zur Genbank
- Vorteilsausgleich im Rahmen des multilateralen Systems der FAO

Zudem begrüßen wir es sehr, dass die nachhaltige Nutzung der genetischen Ressourcen und deren Förderung (vgl. Art. 7) als Mittel zu deren Erhaltung aufgenommen ist. Allerdings sollte gerade diesbezüglich auch die in-situ Erhaltung der PGREL als mögliche Massnahme erwähnt werden (Ergänzung von Art. 6).

Dies ist nicht nur für Nahrungspflanzen, sondern insbesondere auch für Futterpflanzen sehr wichtig. Wir empfehlen deshalb darauf zu achten, dass auch die genetischen Ressourcen der Futterpflanzen mit in- und ex-situ Massnahmen erhalten werden.

Ebenso vermissen wir, dass Crop Wild Relatives (CWR), welche von der FAO im Zusammenhang mit den PGREL thematisiert werden, in der Verordnung nicht erwähnt sind. Die Akademien der Wissenschaften empfehlen den bedeutenden Begriff auch in der Verordnung aufzunehmen. Gerade für die Ernährung und Landwirtschaft ist zudem die Erhaltung von Genotypen einzelner Arten von besonderer Bedeutung. Dies gilt z.B. für Futtergräser mit spezifischen Eigenschaften. Deshalb sollte auch die Erhaltung von für die PGREL relevanten Genotypen angesprochen werden.

Gerade bezüglich der Crop Wild Relatives (CWR) und verschiedener Genotypen gibt es zahlreiche Überschneidungen mit der wildwachsenden Pflanzenwelt. Diesbezügliche Daten werden von Info Flora, dem Daten- und Informationszentrum für die Schweizer Flora, verwaltet. Um Synergien nutzen zu können und Verwirrung zu vermeiden, wäre es wünschenswert in der neuen Verordnung auf eine Koordination und Zusammenarbeit zwischen der PGREL Datenbank und der Info Flora Datenbank hinzuweisen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 5	-	Wir begrüßen die Verwendung der standardisierten Materialübertragungsvereinbarung (SMTA)
Art. 6 Abs.1, neuer Buchstabe	Ergänzung: <b>f. in-situ Erhaltung von PGREL</b>	Zusätzlich zur ex-situ Erhaltung spielt auch die in-situ Erhaltung eine wichtige Rolle, wie dies auch mit Art. 7 angetönt ist. Wir empfehlen deshalb die Ergänzung von Art. 6 mit

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		Buchstabe f
Art. 7	-	Trotz modernerer und wertvoller neuer Methoden, können pflanzengenetische Ressourcen längerfristig nur erhalten werden, wenn sie auch genutzt werden. Eine Unterstützung von diesbezüglichen Projekten erachten wir einerseits deshalb und andererseits zum Sammeln von Erfahrungen als sehr wertvoll.





